

Vereinsstatuten «GastroLuzern 2023»



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Mittel zur Zweckerfüllung	4
	Art. 4 Wirkung gegen Aussen	4
	Art. 5 Wirkung gegen Innen	4
	Art. 6 Besondere Aufgaben.....	4
II.	REGIONALVEREINE	5
	Art. 7 Rechtsform, Wesen und Zweck	5
	Art. 8 Verhältnis zu GastroLuzern	5
	Art. 9 Auflösung eines Regionalvereines	5
III.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT	6
	Art. 10 Mitgliedschaftsarten.....	6
	Art. 11 Einzel- und Kollektivmitglieder (ordentliche Mitgliedschaft)	6
	Art. 12 Ehrenmitglieder (ausserordentliche Mitgliedschaft)	6
	Art. 13 Partner- und Passivmitglieder (ausserordentliche Mitgliedschaft)	6
	Art. 14 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
	Art. 15 Ende der Mitgliedschaft.....	6
	Art. 16 Rechte aus der Mitgliedschaft	7
	Art. 17 Pflichten aus der Mitgliedschaft.....	7
IV.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION	7
	Art. 18 Organe	7
A	Die Delegiertenversammlung	7
	Art. 19 Wesen und Zusammensetzung	7
	Art. 20 Einberufung	7
	Art. 21 Zuständigkeit	8
	Art. 22 Spezialkommissionen	8
B	Die Verbandsleitung.....	8
	Art. 23 Wesen und Organisation	8
	Art. 24 Aufgaben	8
	Art. 25 Kompetenzdelegation.....	9
	Art. 26 Fachkommissionen, Arbeitsgruppen und Vertreter	9
C	Die Revisionsstelle	9
	Art. 27 Zusammensetzung und Aufgaben	9
V.	FINANZEN	9
	Art. 28 Finanzielle Mittel.....	9
	Art. 29 Haftung	9
	Art. 30 Rechnungswesen.....	10
	Art. 31 Entschädigungen und Spesen	10
	Art. 32 Finanz- und Beitragsordnung	10

VI.	GESCHÄFTSORDNUNG.....	10
	Art. 33 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	10
	Art. 34 Einberufung von Sitzungen.....	10
	Art. 35 Vorsitz und Protokoll.....	10
	Art. 36 Einbringung von Beratungsgegenständen	11
	Art. 37 Amtsdauer und Wahlrhythmus.....	11
	Art. 38 Zeichnungsberechtigungen.....	11
VII.	SCHIEDSGERICHT.....	11
	Art. 39 Wesen, Zweck und Anrufung	11
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
	Art. 40 Auflösung	11
	Art. 41 Übergangsbestimmung	11
	Art. 42 Inkrafttreten	12
IX.	ANHANG 1: DIE NAHESTEHENDEN UND VERWANDTEN ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN	13
X.	ANHANG 2: SPONSORENREGLEMENT.....	15
XI.	ANHANG 3: ORGANIGRAMME UND STRUKTUREN	16
XII.	ANHANG 3: GASTROLUZERN UND UMFELD.....	17
XIII.	ANHANG 4: KARTE KANTON LUZERN MIT REGIONEN	18

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- ¹ Unter der Bezeichnung „GastroLuzern“, nachfolgend Verband, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz des Verbands ist in Luzern.
- ³ Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen.
- ⁴ Der Verband ist eine Sektion von GastroSuisse.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt als kantonal-luzernische Berufsorganisation die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der angeschlossenen Gastronomiebetriebe.

Art. 3 Mittel zur Zweckerfüllung

- ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband alle ihm tunlich erscheinenden Massnahmen treffen.
- ² Er kann jederzeit Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich an bestehenden beteiligen.
- ³ Er verfügt über eine ständige Geschäftsstelle, welche Anlauf-, Informations- und Koordinationsstelle des Verbandes ist.
- ⁴ Zur Interessenwahrung kann der Verband weitere Partnerschaften oder Kooperationen eingehen.

Art. 4 Wirkung gegen Aussen

- ¹ Der Verband wirkt auf die Erhaltung einer sozialen und ökologisch abgesicherten, freien Marktwirtschaft hin, welche seinen Mitgliedern für deren Wirken und Entwicklung optimale Rahmenbedingungen bietet. Er tut dies durch gezielte Einflussnahme auf Gesetzgebung, Behörden und Verwaltung, politische Parteien sowie Medien.
- ² Zur Steigerung der Aussenwirkung sucht der Verband den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und Wirtschaftsgruppierungen.
- ³ Mit Veranstaltungen, Tagungen und Referaten trägt er zur externen Verbreitung der branchenspezifischen Anliegen bei.
- ⁴ Er betreibt für sich und die verwandten Organisationen und Institutionen eine branchenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 5 Wirkung gegen Innen

- ¹ Der Verband wirkt auf einen Zusammenschluss aller im Kanton Luzern ansässigen Branchenbetriebe hin.
- ² Zusammen mit den Regionalvereinen fördert er den Kontakt und den Informationsaustausch unter den Mitgliedern, prägt damit das Standesbewusstsein und steigert die Identifikation mit der Branche.
- ³ Mit zweckgerichteten Dienstleitungen und geeigneten Massnahmen unterstützt er seine Mitglieder in ihrem unternehmerischen Schaffen und insbesondere für die Qualitätssicherung.

Art. 6 Besondere Aufgaben

- ¹ Der Verband fördert direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, deren Mitarbeiter*innen und des Berufsnachwuchses.

- ² Der Verband kann den Bildungsauftrag an die Stiftung für gastgewerbliche Berufsbildung (Aus- und Weiterbildungszentrum «G`ART») delegieren, welche über eine ständige Ausbildungsstätte und deren personelle und infrastrukturelle Ressourcen verfügt.
- ³ Unter der Bezeichnung „Branchengruppe GastroLuzern“ besteht eine Struktur von Vereinen, Kontaktgruppen und Institutionen mit eigenen Rechtspersönlichkeiten. Durch die Dezentralisation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wird eine optimale Erfüllung und Wirkung der Zweckbestimmungen der einzelnen Gruppenmitglieder, insbesondere aber eine Optimierung der Aufgabenerfüllung des Verbandes GastroLuzern, erreicht.

II. REGIONALVEREINE

Art. 7 Rechtsform, Wesen und Zweck

- ¹ Die Regionalvereine sind Zusammenschlüsse von gastgewerblichen Unternehmen innerhalb geografischer Teilgebiete des Kantons Luzern in der Form von Vereinen nach Art. 60 ff. ZGB.
- ² Es bestehen folgende Regionalvereine:
- a) Land
 - b) Stadt
- ³ Die Regionalvereine bezwecken auf regionaler und lokaler Ebene die allseitige Wahrung und stetige Förderung der ideellen und wirtschaftspolitischen Interessen der Aktivmitglieder im Sinne der Zielsetzungen von GastroLuzern.
- ⁴ Die Regionalvereine sind frei, sich im Rahmen dieser Statuten zu organisieren, können eigene Unterorganisationen bilden und üben im Übrigen alle Rechte aus, welche nicht der kantonalen Berufsorganisation oder deren Organe vorbehalten sind.
- ⁵ Die Finanzierung der Regionalvereine erfolgt gemäss den jeweiligen eigenen statutarischen Vorgaben.

Art. 8 Verhältnis zu GastroLuzern

- ¹ Die Gründung, der Zusammenschluss und die Auflösung von Regionalvereinen bedürfen der Zustimmung durch den Kantonal-Verband.
- ² Die Regionalvereine weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Verbindung mit dem Verband hin und machen ihre Mitglieder auf die daraus entstehenden Rechte und Pflichten aufmerksam. Die Statuten der Regionalvereine dürfen nicht im Widerspruch zu diesen Statuten stehen und die Bestimmungen dieser Statuten gelten sinngemäss. Ganz oder teilweise revidierte Regionalstatuten sind der kantonalen Verbandsleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- ³ Die Regionalvereine treten mit allen ordentlichen Mitglieder dem Verband bei.
- ⁴ Der Verband pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Vorständen der Regionalvereine und sucht geeignete Massnahmen, um diese in die kantonale Verbandsarbeit einzubinden.
- ⁵ Die Regionalvereine können für ihre Zweckerfüllung die Institutionen und Infrastrukturen der Branchengruppe GastroLuzern zu den vorgesehenen Bedingungen benutzen.
- ⁶ Im Übrigen werden die Interessen der Regionalvereine im Verband durch die Aktivmitglieder an der Delegiertenversammlung wahrgenommen.

Art. 9 Auflösung eines Regionalvereines

- ¹ Bei Auflösung eines Regionalvereines wird der bestehende Vorstand als Liquidator eingesetzt. Der Liquidationsüberschuss des aufgelösten Regionalvereines fällt vollumfänglich dem Verband zu. Dieser hat das Vermögen bestmöglich zu verwalten und einer allfällig neu gegründeten Sektion mit gleichem Zweck zu übertragen.
- ² Im Falle der Auflösung eines Regionalvereines werden dessen Mitglieder als Einzelmitglieder vom Verband aufgenommen. Dieser kann auch eine Zuweisung an einen anderen Regionalverein vornehmen.

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 10 Mitgliedschaftsarten

Der Verband besteht aus den ordentlichen Mitgliedern (Regionalvereine resp. deren Einzel- und Kollektivmitgliedern) und ausserordentlichen Mitgliedern (Partner-, Passiv- und Ehrenmitgliedern).

Art. 11 Einzel- und Kollektivmitglieder (ordentliche Mitgliedschaft)

- ¹ Einzelmitglieder des Verbandes resp. der Regionalvereine sind Gastwirte und Hoteliers, welche einen Betrieb führen. Sie verfügen über die notwendigen gastgewerblichen Fähigkeitsausweise resp. Fachfähigkeiten und erfüllen die vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen.
- ² Juristische Personen können die Mitgliedschaft unter den gleichen Bedingungen erhalten, wenn sie durch eine natürliche Person mit gastgewerblichem Fähigkeitsausweis geführt werden.
- ³ Kollektivmitglieder sind Gastgewerbliche Unternehmen welche Niederlassungen in mehreren Kantonen haben können. Sie werden durch die jeweiligen Betriebsleiter im. Regionalverein vertreten.

Art. 12 Ehrenmitglieder (ausserordentliche Mitgliedschaft)

- ¹ Natürliche Personen, die sich um den Verband, seine Zielsetzungen und für das einheimische Gastronomiegewerbe mit besonderen Leistungen verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft begründet eine ausserordentliche Mitgliedschaft. Sie ist eine persönliche Auszeichnung und besteht unabhängig zu einer allfälligen ordentlichen Mitgliedschaft.
- ³ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volle Mitwirkungsrechte auf kantonaler Ebene wie die ordentlichen Mitglieder.

Art. 13 Partner- und Passivmitglieder (ausserordentliche Mitgliedschaft)

- ¹ Partnermitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft für natürliche oder juristische Person mit besonderen Beziehungen zur Branche, die keinen gastgewerblichen Betrieb führen.
- ² Natürliche Personen, welche Einzelmitglieder von GastroLuzern sind oder welche massgeblich an einem Betrieb mit Einzel- oder Kollektivmitgliedschaft beteiligt sind, haben die Möglichkeit, bei Aufgabe ihrer Tätigkeit als gastgewerbliche Unternehmer oder nach Veräusserung ihrer massgeblichen Beteiligung in den Status der Passivmitgliedschaft zu wechseln. Der Wechsel hat grundsätzlich ohne Unterbruch zu erfolgen.

Art. 14 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Beitrittsgesuche können jederzeit an den Verband GastroSuisse gerichtet werden, welcher die statutarischen Voraussetzungen prüft. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Kantonalverband und GastroSuisse.
- ² Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Art. 15 Ende der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft endigt durch Austritt, Ausschluss, Löschung der Firma, Tod oder Auflösung des Verbandes.
- ² Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich an den Verband GastroSuisse.
- ³ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Regionalverein resp. den Verband jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden.
- ⁴ Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen mehr.

⁵ Die ehemaligen Mitglieder und ihre allfälligen Rechtsnachfolger bleiben dem Regionalverein resp. dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

Art. 16 Rechte aus der Mitgliedschaft

¹ Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht, im Sinne der Zielsetzungen der Regionalvereine resp. des Verbandes unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des Verbandes und der Branchengruppe zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen. Ihnen stehen alle Veranstaltungen und Versammlungen auf kantonaler Ebene offen.

² Die ordentlichen Mitglieder werden gemäss den Aufgeboten der Regionalvereine durch Delegierte vertreten, welche an der Delegiertenversammlung des Verbandes das Wahl- sowie Stimm- und Antragsrecht ausüben

³ Die Ehrenmitglieder üben das aktive Wahl- sowie Stimm- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung persönlich aus. Eine Kumulation von Mitwirkungsrechten ist nicht möglich.

⁴ Der Verband weist alle Mitglieder ausdrücklich auf die Verbindung zu GastroSuisse sowie auf die daraus folgenden Rechte hin.

Art. 17 Pflichten aus der Mitgliedschaft

¹ Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden und noch zu erlassenden ausführenden Erlasse einzuhalten, die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe zu befolgen sowie den finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

² Der Verband weist alle Mitglieder ausdrücklich auf die Verbindung zu GastroSuisse sowie auf die daraus folgenden Pflichten hin.

IV. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION

Art. 18 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Die Verbandsleitung
- C. Die Revisionsstelle

A Die Delegiertenversammlung

Art. 19 Wesen und Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich aus den Delegierten der Regionalvereine, den Ehrenmitgliedern und der Verbandsleitung zusammen.

² Jedem Regionalverein stehen 32 Delegierte, nebst dem Regionalpräsidium zu.

Art. 20 Einberufung

¹ Jährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung im ersten Halbjahr statt.

² Die Verbandsleitung oder mindestens zehn Delegierte können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Art. 21 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat alle Befugnisse, die ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes mit Jahresbericht und Jahresrechnung;
- b) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Organe;
- c) Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge und von Sonderbeiträgen;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Einsetzung von Spezialkommissionen;
- h) Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse;
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins;
- k) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die von der Verbandsleitung oder über das Antragsrecht der Regionalvereine der Delegiertenversammlung unterbreitet werden.

Art. 22 Spezialkommissionen

Spezialkommissionen werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt und haben einen strategischen Auftrag, welcher insbesondere spezielle interne Überprüfungen oder die langfristige Ausrichtung des Vereins betrifft.

B Die Verbandsleitung

Art. 23 Wesen und Organisation

- ¹ Die Verbandsleitung bildet das leitende und ausführende Organ des Vereins.
- ² Sie besteht aus dem Präsidenten, der Präsidentin oder zwei Präsidierenden und mindestens sechs weiteren Mitgliedern, wobei die Parität zwischen Land- und Stadtdelegierten in der Verbandsleitung gewährt werden muss. Ausser dem Präsidium konstituiert sich die Verbandsleitung selbst. Alle Mitglieder der Verbandsleitung führen ein zugewiesenes Ressort.
- ³ Für die Erledigung der Tagesgeschäfte kann die Verbandsleitung die Aufgaben einer externen Geschäftsstelle übertragen oder erledigt diese selbst.
- ⁴ Die Verbandsleitung hat an der Delegiertenversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht, wobei keine Kumulation möglich ist.

Art. 24 Aufgaben

- ¹ Die Verbandsleitung erfüllt alle Aufgaben im Sinne der Zielsetzungen des Vereins und erledigt alle Geschäfte, welche ihr durch Statuten, Gesetz oder Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
- ² Sie repräsentiert den Verein nach Aussen, ist Anlaufstelle nach Innen und koordiniert alle Aktivitäten des Vereins.
- ³ Sie führt und beaufsichtigt die Fachkommissionen, Arbeitsgruppen, Vertreter in anderen Gremien, und arbeitet mit der Geschäftsstelle sowie externen Dienstleistungserbringer zusammen.
- ⁴ Der Verbandsleitung obliegen insbesondere:
 - a) die Festlegung der Geschäftspolitik und einer zweckmässigen Organisation mit Zuweisung der Ressorts und Bestimmung der Geschäftsleitung;
 - b) der Erlass und die Änderung von ausführenden Reglementen, Weisungen und Richtlinien;
 - c) die Bildung und Entlastung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
 - d) die Ernennung und Abberufung von Delegierten und Vertretern des Vereins in anderen Institutionen;

- e) die Entgegennahme, Prüfung und Erledigung von Aufnahmegesuchen, Ausschlüssen und Austritten;
- f) die Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der weiteren Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung;
- g) die Beschlussfassung über das jährliche Budget;
- h) die Beschlussfassung über die Protokolle der Delegiertenversammlung;
- i) die Genehmigung von Statuten und ausführenden Erlasse der Regionalvereine.

Art. 25 Kompetenzdelegation

- ¹ Die Verbandsleitung kann einzelne Aufgaben ganz oder zum Teil an Fachkommissionen, Arbeitsgruppen oder Vertretern in anderen Institutionen übertragen. Sie erlässt in diesem Fall die nötigen Anordnungen, in welchen die Delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.
- ² Die operative Führung der Geschäftsstelle kann die Verbandsleitung ganz oder zum Teil an die Stiftung für gastgewerbliche Berufsbildung übertragen. In diesem Fall formuliert sie die nötigen Leistungsaufträge und stellt die Verbindung sicher.
- ³ Die Ressorts der Verbandsleitung können zur Erfüllung ihres Auftrags ebenfalls Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 26 Fachkommissionen, Arbeitsgruppen und Vertreter

- ¹ Die Fachkommissionen erfüllen einen ständigen Auftrag mit Budgetpflicht und rapportieren der Verbandsleitung mindestens einmal jährlich.
- ² Die Arbeitsgruppen erfüllen einen befristeten Auftrag mit Budgetpflicht und rapportieren der Verbandsleitung nach Bedarf, mindestens mit Erfüllung des Auftrags.
- ³ Vertreter in anderen Institutionen erfüllen einen Spezialauftrag gemäss besonderer Instruktion der Verbandsleitung und rapportieren dieser gemäss Weisung.

C Die Revisionsstelle

Art. 27 Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem befähigten und unabhängigen Revisor. Es kann auch eine juristische Person gewählt werden.
- ² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.
- ³ Die Verbandsleitung oder die Geschäftsstelle übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.
- ⁴ Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

V. FINANZEN

Art. 28 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Sonderbeiträgen, Erträgen aus Beteiligungen und Finanzanlagen sowie Zuwendungen jeglicher Art.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine allfällige zusätzliche Haftung

der Mitglieder ist auf die maximale Höhe eines ordentlichen Jahresbeitrages beschränkt.

Art. 30 Rechnungswesen

¹ Der Verein hat eine ausgeglichene Rechnung anzustreben. Die Jahresrechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt.

² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 31 Entschädigungen und Spesen

¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung, der Fachkommissionen und der Arbeitsgruppen sowie die Vertreter in anderen Institutionen haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven Auslagen sowie eine Präsenzentschädigung.

² Die Höhe der Entschädigungen werden im Spesenreglement des Kantonalverbandes geregelt.

Art. 32 Finanz- und Beitragsordnung

Die Art und Weise des Bezugs der Mitgliederbeiträge sowie die nähere Umsetzung der Art. 28, 30 und 31 regelt die Verbandsleitung in einer separaten Finanz- und Beitragsordnung.

VI. GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 33 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Bei statutengemässer Einberufung sind alle Organe und Gremien unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

² Die Organe und Gremien des Vereins fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

³ Der oder die Vorsitzenden stimmt mit und hat den Stichentscheid.

⁴ Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁵ Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁶ Die DV kann in Ausnahmefällen auch auf brieflichem Weg (Urabstimmung) erfolgen. Die Verbandsleitung kann anordnen, dass die Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können (Urabstimmung).

Art. 34 Einberufung von Sitzungen

¹ Falls die vorliegenden Statuten nichts anderes regeln, werden Sitzungen durch die Präsidierenden oder Vorsitzenden einberufen, soweit es die Zielsetzungen des Vereins beziehungsweise die Erfüllung von Aufträgen erfordern.

² Grundsätzlich sind Datum, Ort, Zeit und Beratungsgegenstände mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich oder per Mail den Teilnahmeberechtigten mitzuteilen.

Art. 35 Vorsitz und Protokoll

¹ Versammlungen und Sitzungen werden vom Präsidierenden beziehungsweise Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Person geleitet.

² Über alle Versammlungen und Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt.

Art. 36 Einbringung von Beratungsgegenständen

- ¹ Anträge zuhanden einer ordentlichen Delegiertenversammlung sind bis sechs Wochen vor der DV schriftlich der Verbandsleitung einzureichen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen beraten nur über die traktandierten Geschäfte. Im Zweifelsfall entscheidet die Delegiertenversammlung über die Zulassung von Anträgen.
- ² Für alle übrigen Sitzungen sind Anträge schriftlich und frühzeitig dem Präsidenten oder Vorsitzenden einzureichen. Anträge zu traktandierten Geschäften können direkt an der Sitzung eingebracht werden.

Art. 37 Amtsdauer und Wahlrhythmus

- ¹ Die Amtsdauer für alle Mitglieder der Organe und Funktionäre beträgt vier Jahre und beginnt mit der jeweiligen Wahl oder Ernennung.
- ² Wiederwahl ist möglich.
- ³ Scheidet ein Mitglied eines Organs oder ein Funktionär während der Amtsdauer aus, so wird bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen.

Art. 38 Zeichnungsberechtigungen

- ¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung führen unter sich kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- ² Die Verbandsleitung kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

VII. SCHIEDSGERICHT

Art. 39 Wesen, Zweck und Anrufung

- ¹ Für den Verband, die Regionalvereine sowie die Mitglieder konstituiert der Verein ein Schiedsgericht. Die Verbandsleitung erlässt über die Organisation und das Verfahren ein Reglement.
- ² Alle Mitglieder, Organe und Funktionäre der Branchengruppe suchen vor der Einleitung allfälliger rechtlicher Schritte die Vermittlung vor diesem Schiedsgericht.
- ³ Das Schiedsgericht beurteilt Differenzen, welche aus der Zweckerfüllung der verschiedenen Organisationen oder aus der Tätigkeit der verschiedenen Organe und Funktionäre innerhalb des Verbandes oder der gesamten Branchengruppe entstehen.
- ⁴ Die Anrufung erfolgt mündlich und begründet über ein Mitglied der Verbandsleitung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Auflösung

- ¹ Bei Auflösung des Vereins wird die Verbandsleitung als Liquidator eingesetzt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss und das Archiv werden der Stiftung für gastgewerbliche Berufsbildung übergeben.
- ² Diese hat das Vermögen bestmöglich zu verwalten und einem allfällig neu gegründeten Verein mit gleichem Zweck zu übertragen.

Art. 41 Übergangsbestimmung

- ¹ Die Regionalvereine sowie ihre Untervereine passen ihre Statuten innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Statuten an.
- ² Die Verbandsleitung erlässt innert Jahresfrist ab Inkrafttreten die notwendigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Die vorstehenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 01. Mai 2023 beschlossen und treten sofort in Kraft.

² Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen und Ausführungsbestimmungen.

Emmen, 01. Mai 2023



Sandra Zettel
Co-Präsidentin
GastroLuzern



Patrick Grinschgl
Co-Präsident
GastroLuzern

ERGÄNZENDE UND AUSFÜHRENDE ERLASSE (ANHÄNGE):

Die nachfolgenden Reglemente, Richtlinien und Weisungen sind nach der Beschlussfassung über die neuen Statuten von der Verbandsleitung zusammenzutragen, zu bereinigen und zu erlassen.

IX. ANHANG 1: DIE NAHESTEHENDEN UND VERWANDTEN ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

1. Stiftung für gastgewerbliche Berufsbildung

- 1.1. Mit Namen „Stiftung für gastgewerbliche Berufsbildung“ hat der Verband im Jahr 1987 eine Stiftung nach Art. 80 ff ZGB errichtet. Diese bezweckt die Förderung des Bildungswesens im Gastgewerbe in der Innerschweiz durch Führung von Einführungs- und Weiterbildungskursen. Die Stiftung errichtete und unterhält ein Schulungs- und Verwaltungsgebäude.
- 1.2. Der Verband ist als Gründer und über die Stiftungsratsvertretungen eng mit der Stiftung verbunden.
- 1.3. Der Stiftung können Bildungs-, Verwaltungs- und Verbandsaufgaben übertragen werden.

2. Hotel & Gastro formation

- 2.1. Unter der Bezeichnung „Fachkommission für Berufsbildung im Gastgewerbe der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden KFG“ (Hotel & Gastro formation) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB, welcher zum Zwecke hat, die gastgewerbliche Berufsbildung auf kantonaler und regionaler Ebene sozialpartnerschaftlich zu koordinieren und zu fördern und Aufgaben in der Berufsbildung und der Nachwuchsförderung gemeinsam durchzuführen sowie die Bestrebungen der Fachkommissionen für Berufsbildung im Gastgewerbe der Kantone zu unterstützen.
- 2.2. Der Verband ist als Gründer und über die Vorstandsvertretung eng mit dem Verein verbunden.

3. Zentralschweizer Gastrokonferenz

- 3.1. Um die Berufsstandsinteressen sowie standespolitische Anliegen regional zu koordinieren, besteht unter dem Namen „Zentralschweizer Gastrokonferenz“ ein regelmässiger Gedankenaustausch mit den Innerschweizerkantonalsektionen von GastroSuisse im Raum Zentralschweiz.
- 3.2. Die Konferenz hat sich im Jahr 2008 ein Organisationsstatut im Sinne eines Vereins gemäss Art. 60 ff ZGB gegeben.

4. Parlamentarische Tourismusgruppe

- 4.1. Die Parlamentarische Tourismusgruppe im Kantonsrat des Kantons Luzern hat zum Ziel, den traditionellen Wirtschaftszweig Tourismus in seinem Bestand zu erhalten, zu fördern und über eine nachhaltige Vernetzung innerhalb der Luzerner Volkswirtschaft weiter zu entwickeln.
- 4.2. Seit 2004 betreut und begleitet der Verband zusammen mit anderen Tourismusorganisationen dieses politische Netzwerk.

5. Wirtechor des Kantons Luzern

- 5.1. Der Wirtechor ist die Vereinigung der sangesfreudigen Wirte im Kanton Luzern und dient zur Pflege des Volksgesanges und zur Förderung des kollegialen und geselligen Lebens. Er ist als Verein gemäss Art. 60 ff ZGB organisiert.
- 5.2. Der Verband ist mit dem Chor eng verbunden und verwaltet im Falle einer Liquidation dessen Vermögenswerte.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Dieser Anhang wurde von der Verbandsleitung am 28. Juni 2021 verabschiedet.
- 6.2. Änderungen resp. Ergänzungen nimmt die Verbandsleitung bei Bedarf in eigener Kompetenz vor.

X. ANHANG 2: SPONSORENREGLEMENT

1. Mitgliedschaft von Partnern und Sponsoren

Partner und Sponsoren unserer Mitglieder sind Einzelmitglieder des Kantonalverbandes GastroLuzern. Die Mitgliedschaft bringt kein Mitwirkungsrecht mit sich. Es sind jeweils zwei Personen an der Delegiertenversammlung (DV) und am Abendanlass der DV von GastroLuzern sowie am Wirteeinkehrtag eingeladen.

Das Logo des Partners wird auf der Homepage und an der DV publiziert. Der Partner gibt das Einverständnis, dass das Logo mit einem Hyperlink versehen für Mailings verwendet werden darf. Der Partner kann das Logo mit einem kurzen Informationstext zusammen im Jahresbericht veröffentlichen (ca. ¼ A4 Seite).

Über die Mitgliedschaft entscheidet die Verbandsleitung von GastroLuzern. Partner und Lieferanten sind keinem Regionalverband angeschlossen, sondern direkt GastroLuzern.

2. Dauer und Grundlage der Partnerschaft oder Sponsoring

Die Partnerschaft, das Sponsoring wird für zwei Jahre abgeschlossen und muss drei Monate vor Beendigung auf Ende des Jahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Falls die Vereinbarung nicht von einer Partei vor Ablauf der Vereinbarung gekündigt wird, verlängert sich deren Dauer jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Der Sponsor überweist den gesamten geschuldeten Betrag bis Ende des ersten Quartals des Vertragsjahres. Eine Rechnung wird jährlich zugestellt. Der Sponsor stellt GastroLuzern das oder die aktuellen Logos im JPG Format zur Verfügung. Änderungen der Logos, Schriftzug oder mitgelieferten Texten, muss der Sponsor frühzeitig dem Verband zustellen. Der Verband übernimmt keine Haftung für Fehler, Fehlinterpretationen oder Fehlaussagen im Zusammenhang mit dem Logo, Text oder Sponsoring. Der Verband GastroLuzern behält sich das Recht vor, bei Gesetzeswidrigkeiten den Sponsor mit sofortiger Wirkung auszuschliessen. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, der Gerichtsstand ist Luzern.

3. Sponsoring GastroLuzern

Weitere Sponsorenbeiträge in anderer Form sind möglich. Es entsteht hieraus jedoch keine Mitgliedschaft bei GastroLuzern. Über die Aufnahme und Höhe solcher Sponsorenbeiträge entscheidet die Verbandsleitung.

4. Preise

Partner und Sponsoren	CHF	1`500.00/Jahr
Sponsorenbeiträge in anderer Form	Entscheid Verbandsleitung	

5. Sponsor Delegiertenversammlung Kantonalverband / Generalversammlung Regionalverband / Anlässe

Es können Sponsoren für einzelne Versammlungen, Anlässe oder Aktivitäten gewonnen werden. Die Höhe des Beitrages oder der Spende kann individuell ausgehandelt werden. Verantwortlich sind die Durchführenden Verbandsleitungsmitglieder.

Luzern, 15. September 2020

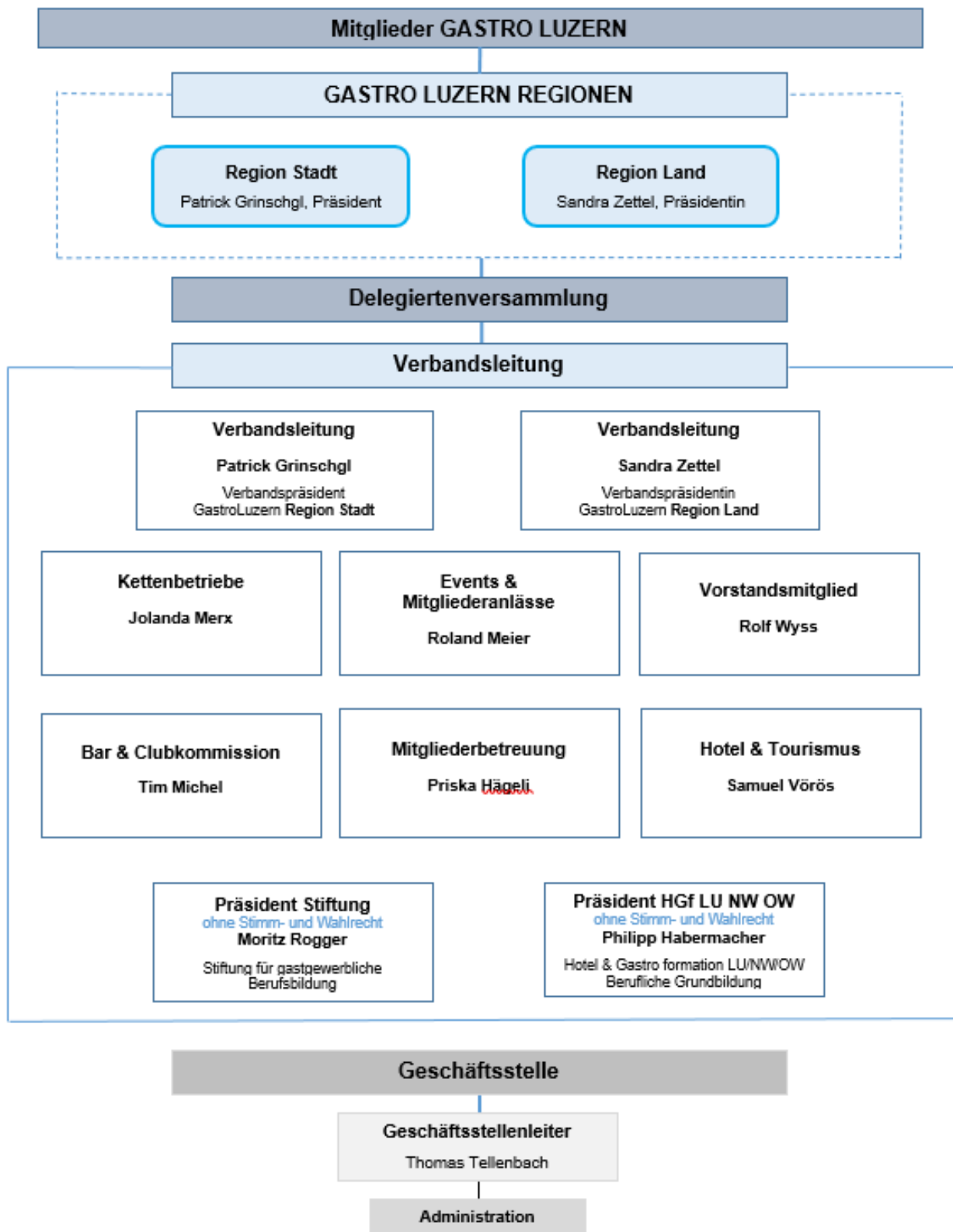


Präsident GastroLuzern
Ruedi Stöckli



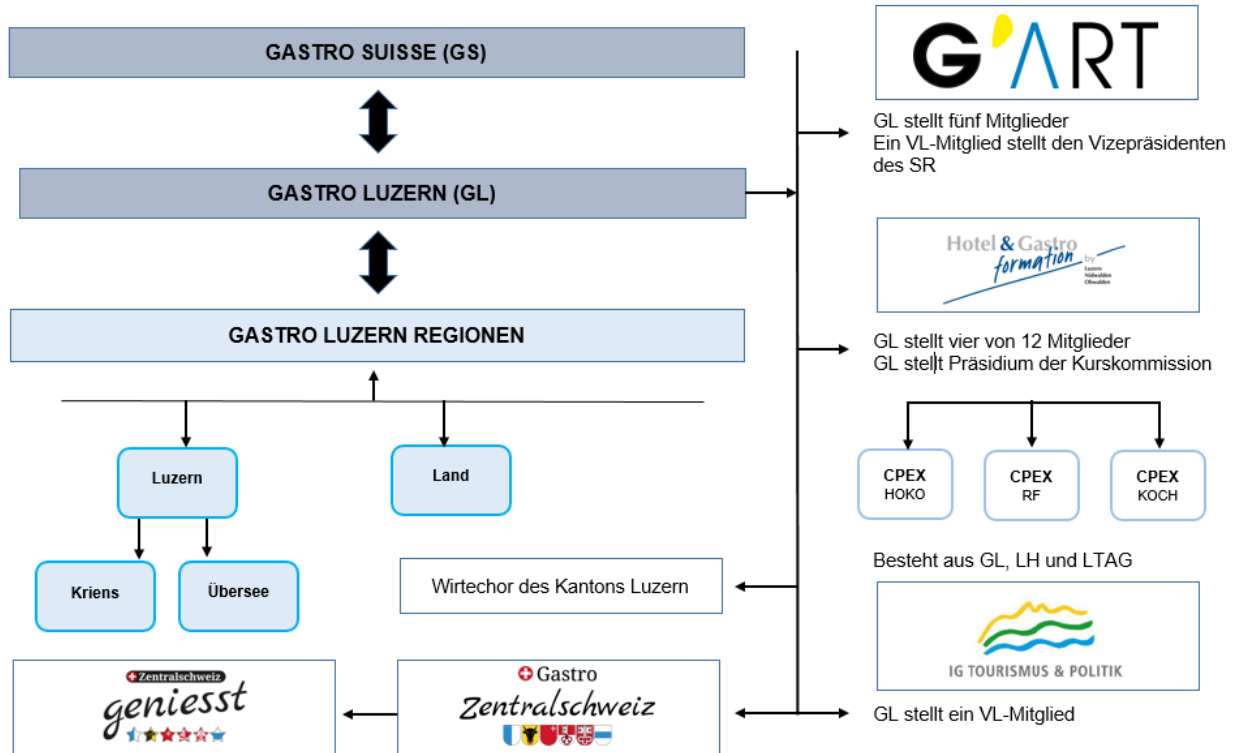
Marketing GastroLuzern
Sandra Zettel

XI. ANHANG 3: ORGANIGRAMME UND STRUKTUREN



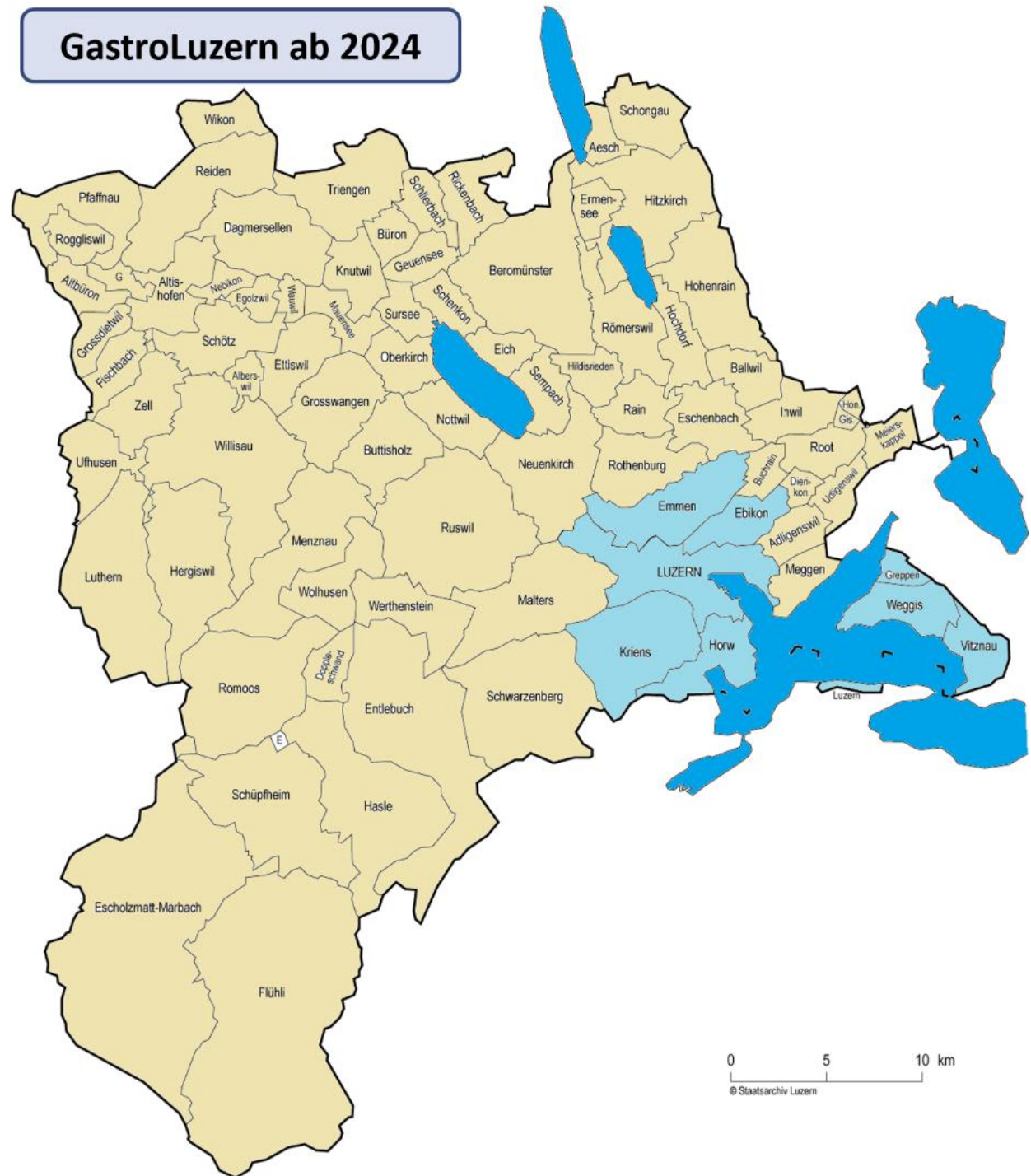
Stand 01.05.2023

XII. ANHANG 3: GASTRO LUZERN UND UMFELD



Stand 30.08.2021

XIII. ANHANG 4: KARTE KANTON LUZERN MIT REGIONEN



Stand 01.05.2023